

**Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung**  
Der Staatssekretär




Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern • 19048 Schwerin

Präsidentin  
des Landtages Mecklenburg-Vorpommern  
Schloss Schwerin

19053 Schwerin

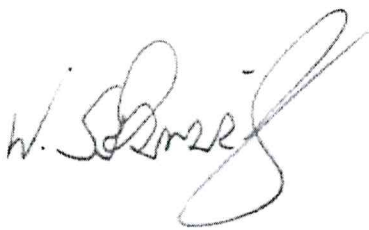
– über den

Chef der Staatskanzlei  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Gesehen:   
Schwerin, 25.04.2022

– **Kleine Anfrage des Abgeordneten Jan-Phillip Tadsen, Fraktion der AfD**  
**Überprüfung der Identität von ukrainischen Kriegsflüchtlingen**  
**Drs.-Nr.: 8/0564**

Als Anlage übersende ich die Antwort der Landesregierung auf die vorbezeichnete Kleine Anfrage.



Wolfgang Schmülling

Anlage

**Hausanschrift:**  
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Arsenal am Pfaffenteich  
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

**Postanschrift:**  
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung  
Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-2005  
Telefax: +49 385 588-2970  
E-Mail: [poststelle@im.mv-regierung.de](mailto:poststelle@im.mv-regierung.de)  
Internet: [www.im.mv-regierung.de](http://www.im.mv-regierung.de)

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Jan-Phillip Tadsen, Fraktion der AfD**

**Überprüfung der Identität von ukrainischen Kriegsflüchtlingen**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Das Aufenthaltsrecht dient der Sicherheit unseres Landes. Vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine kommen gegenwärtig hunderttausende Menschen nach Deutschland. Sowohl Vertreter der Kommunen als auch der Polizeigewerkschaften fordern vermehrt Maßnahmen gegen unkontrollierte Einreisen und für eine schnelle Registrierung. Zunehmend gibt es Berichte über verstärkte Schleuseraktivitäten, Menschenhandel und damit verbundene Fragen des Identitätsbetrugs – wie aus einem internen Dokument des Bundesnachrichtendienstes hervorgeht (Quelle: [Welt.de – Schleuser werben für Fluchtrouten und sollen gefälschte ukrainische Ausweise nutzen](#)).

1. Welche weiteren Formen der Identitätsfeststellung bei ukrainischen Kriegsflüchtlingen mit zweifelhafter Identität finden unabhängig von der Erstregistrierung über PIK-Stationen und der Erfassung im EASY-System vom Land statt (bitte Überprüfungsmethoden nachvollziehbar im Einzelnen darstellen)?
  - a) Wie viele seit Ausbruch des Krieges aus der Ukraine nach Mecklenburg-Vorpommern gekommene Personen haben nach Kenntnis der Landesregierung in der Ukraine keine Aufenthaltserlaubnis gehabt?
  - b) Wie viele sich als Ukrainer ausgebende Personen besitzen nach Kenntnis der Landesregierung keinen biometrischen Pass, der deren Identität überprüfbar verifizieren kann?
  - c) Wie viele Personen, deren Selbstauskunft einen Fluchtbezug zum Krieg in der Ukraine verlauten ließ, sind nach Kenntnis der Landesregierung im Zuge einer genaueren Überprüfung illegal nach Mecklenburg-Vorpommern gekommen?

Die Fragen 1, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung liegen aktuell keine statistischen Daten zu den abgefragten Fallkonstellationen vor.

Sofern keine Identitätsdokumente vorgelegt werden können oder Fälschungsmerkmale festgestellt wurden, orientiert sich die Feststellung der Identität an den Maßstäben der Handlungsempfehlung zur Klärung der Identität im Einbürgerungsverfahren des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 20.06.2019.

Die weit überwiegende Anzahl der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine ist nach bisherigen Erkenntnissen in der Lage, einen nationalen Pass oder ein anderes Identitätsdokument mit Lichtbild, insbesondere eine Identitätskarte, vorzulegen, welche auf Echtheit überprüft werden können.

Können diese Nachweise nicht erbracht werden, so kann die Identität ggf. auch durch andere geeignete Mittel nachgewiesen werden, zuvorderst mit geeigneten öffentlichen Dokumenten aus dem Herkunftsstaat, die biometrische Merkmale enthalten, wie gegebenenfalls einen Führerschein, Dienstaussweis, Wehrpass oder eine Personenstandsurkunde mit Lichtbild.

Können auch solche Dokumente nicht vorgelegt oder beschafft werden, so können auch geeignete andere Dokumente aus dem Herkunftsstaat ohne biometrische Merkmale zum Nachweis in Betracht kommen, wie beispielsweise eine Geburtsurkunde, Taufbescheinigung, Heiratsurkunde, Meldebescheinigung, Schulzeugnisse oder Schulbescheinigungen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz vom 1.2.2016, 7 A 11020/15.OVG; VG Stuttgart vom 14.2.2017, 11 K 55414/16, juris Rn. 20). Ein Dokument ohne biometrische Merkmale hat aber einen geringeren Beweiswert. Der bloße Besitz eines solchen Dokumentes lässt alleine noch keinen Schluss darauf zu, dass der bebringende Ausländer diejenige Person ist, auf die sich das Dokument bezieht. Ebenso haben nicht öffentliche Dokumente einen geringeren Beweiswert als öffentliche.

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob die vorgelegten Dokumente einer Echtheitsüberprüfung unterzogen werden müssen.

2. Was sind die Ergebnisse der bisherigen Registrierungsbemühungen (bitte Zahlen tabellarisch bis zum letzten Stichtag der Beantwortung dieser Anfrage angeben)?
  - a) Wie viele Personen wurden bisher vom Land im Zuge des Ukraine-Krieges über das EASY-System ordentlich registriert (bitte ausländerrechtliche Aufenthaltstitel differenziert jeweils nach Anzahl der Personen auflisten)?
  - b) Wie viele Personen wurden bisher vom Land im Zuge des Ukraine-Krieges über das FREE-System ordentlich registriert (bitte ausländerrechtliche Aufenthaltstitel differenziert jeweils nach Anzahl der Personen auflisten)?
  - c) Wie viele Personen, die vom Land im Zuge des Ukraine-Krieges über das EASY-System oder das FREE-System ordentlich registriert wurden, haben Mecklenburg-Vorpommern nach Kenntnis der Landesregierung wieder verlassen?

**Zu a)**

Im Zuge des Ukraine Krieges wurden in der Zeit vom 24.02.2022 bis zum 07.04.2022 (16:05 Uhr) im EASY-System 7.178 Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit erfasst.

Das EASY-System dient originär der Verteilung von Asylbegehrenden und wird nur hilfsweise zur Verteilung der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine verwendet. Es bildet keine Aufenthaltstitel ab.

**Zu b)**

Das Verteilsystem FREE wird aktuell bundesweit noch nicht zur Verteilung genutzt. Es wird voraussichtlich zum 02.05.2022 seinen Wirkbetrieb aufnehmen.

**Zu c)**

Der Landesregierung liegen diesbezüglich keine statistischen Angaben vor. Eine händische Erfassung der einzelnen Fälle ist aufgrund der aktuellen Arbeitsbelastung nicht möglich.

3. Wie viele ukrainische Pässe wurden seit Ausbruch des Krieges vom Landeskriminalamt kontrolliert?
  - a) Welche technischen Prüfsysteme wurden hierfür eingesetzt?
  - b) Wie viele dieser kontrollierten Pässe waren nachweisbar gefälscht?
  - c) Welche Konsequenzen haben gefälschte Pässe für deren Inhaber?

Das Landeskriminalamt führt eigeninitiativ keine Kontrollen durch.

Für die Kontrolle, primär sind hierbei Grenzübertritte zu betrachten, ist vorliegend die Bundespolizei zuständig. Folglich kann zur Anzahl kontrollierter Pässe keine Aussage getroffen werden.

Sofern es sich um Personenkontrollen im Inland (hier Mecklenburg-Vorpommern) in Einsatzsituationen, Verkehrskontrollen etc. handelt, wird die angefragte Anzahl an kontrollierten Dokumenten ebenfalls nicht statistisch erfasst.

**Zu a)**

In Bezug auf die zuvor benannten Kontrollen der Landespolizei verfügen derzeit 2 Polizeidienststellen im Rahmen eines Pilotprojektes über ein Dokumentenprüfsystem. Hierbei handelt es sich um das BDR VISOTEC® Expert 800.

**Zu b)**

Es wird auf die Antwort zu 3. verwiesen. Es erfolgt keine statistische Erfassung von kontrollierten Dokumenten.

**Zu c)**

Die Feststellung eines gefälschten Dokuments hat die Einleitung eines Strafverfahrens wegen des Verdachts der Begehung einer Urkundenfälschung gemäß § 267 Strafgesetzbuch zur Folge.

4. Wie viele ausländische Personen haben nach Kenntnis der Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern seit Jahresbeginn 2021 einen Asylantrag gestellt (bitte tabellarisch nach Anzahl der Personen und Staatsangehörigkeit monatlich aufgliedern)?  
Wie viele dieser Personen haben das nach Kenntnis der Landesregierung seit Beginn des Krieges (24. Februar 2022) getan (bitte tabellarisch nach Anzahl der Personen und Staatsangehörigkeit aufgliedern)?

Auf die nachfolgenden Übersichten wird verwiesen. Die Angaben sind der Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge entnommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben lediglich monatlich zur Verfügung gestellt werden. Eine Angabe von Asylanträgen seit dem 24. Februar 2022 ist daher nicht möglich.

Januar 2021

Herkunftsland	Anzahl der Personen (Asylerstanträge)
Syrien	36
Afghanistan	19
Ukraine	18
Georgien	10
Ungeklärt	9
Nigeria	7
Irak	4
Iran	4
Russische Föderation	3
Türkei	3
Benin	2
Mauretanien	2
Somalia	2
Tunesien	2
Personen aus palästinensischen Gebieten	2
Thailand	2
Eritrea	1
Marokko	1
Senegal	1
Sierra Leone	1
Togo	1
Mexiko	1
Armenien	1
Tadschikistan	1
Insgesamt	133

Februar 2021

Herkunftsland	Anzahl der Personen (Asylerstanträge)
Syrien	70
Afghanistan	36
Türkei	10
Ungeklärt	8
Tunesien	7
Algerien	6
Somalia	5
Irak	5
Benin	4

Herkunftsland	Anzahl der Personen (Asylerstanträge)
Nigeria	4
Iran	4
Georgien	3
Ukraine	2
Eritrea	2
Marokko	2
Tadschikistan	2
Ghana	1
Mauretanien	1
Sierra Leone	1
Armenien	1
Thailand	1
Insgesamt	175

März 2021

Herkunftsland	Anzahl der Personen (Asylerstanträge)
Syrien	67
Afghanistan	40
Ungeklärt	24
Irak	16
Nigeria	6
Tunesien	6
Somalia	5
Ukraine	4
Eritrea	4
Mauretanien	4
Iran	4
Russische Föderation	3
Türkei	3
Armenien	3
Georgien	3
Albanien	2
Ghana	2
Bosnien und Herzegowina	1
Algerien	1
Benin	1
Gambia	1
Marokko	1
Ägypten	1
Chile	1

Herkunftsland	Anzahl der Personen (Asylerstanträge)
Honduras	1
Venezuela	1
Tadschikistan	1
Staatenlos	1
Insgesamt	207

April 2021

Herkunftsland	Anzahl der Personen (Asylerstanträge)
Syrien	95
Afghanistan	41
Irak	23
Ukraine	8
Tunesien	7
Georgien	7
Türkei	6
Ungeklärt	6
Albanien	5
Bosnien und Herzegowina	3
Russische Föderation	2
Eritrea	2
Mauretanien	2
Tadschikistan	2
Staatenlos	2
Nordmazedonien	1
Moldau	1
Algerien	1
Benin	1
Ghana	1
Marokko	1
Iran	1
Personen aus palästinensischen Gebieten	1
Thailand	1
Insgesamt	220

Mai 2021

Herkunftsland	Anzahl der Personen (Asylerstanträge)
Syrien	62
Afghanistan	51
Irak	24
Russische Föderation	14



Herkunftsland	Anzahl der Personen (Asylerstanträge)
Türkei	7
Ukraine	7
Tunesien	7
Ungeklärt	7
Eritrea	5
Nigeria	3
Somalia	3
Staatenlos	3
Mauretanien	2
Sierra Leone	2
Armenien	2
Georgien	2
Serbien	1
Benin	1
Iran	1
Insgesamt	204

Juni 2021

Herkunftsland	Anzahl der Personen (Asylerstanträge)
Syrien	129
Afghanistan	35
Irak	17
Albanien	9
Tunesien	8
Eritrea	7
Ungeklärt	7
Türkei	6
Russische Föderation	4
Somalia	3
Georgien	3
Iran	3
Elfenbeinküste	2
Nigeria	2
Ghana	2
Marokko	2
Sierra Leone	2
Tadschikistan	2
Ukraine	1
Algerien	1
Benin	1
Ägypten	1

Herkunftsland	Anzahl der Personen (Asylerstanträge)
Costa Rica	1
Armenien	1
Insgesamt	249

Juli 2021

Herkunftsland	Anzahl der Personen (Asylerstanträge)
Syrien	90
Afghanistan	63
Irak	24
Türkei	11
Ukraine	9
Ungeklärt	9
Tunesien	6
Iran	6
Armenien	5
Georgien	5
Eritrea	2
Elfenbeinküste	2
Somalia	2
Personen aus palästinensischen Gebieten	2
Russische Föderation	1
Nigeria	1
Ghana	1
Mauretanien	1
Marokko	1
Ägypten	1
Mexiko	1
Tadschikistan	1
Insgesamt	244

August 2021

Herkunftsland	Anzahl der Personen (Asylerstanträge)
Syrien	73
Afghanistan	49
Russische Föderation	14
Irak	12
Georgien	10
Tunesien	7
Ungeklärt	7
Ukraine	6
Somalia	6

Herkunftsland	Anzahl der Personen (Asylerstanträge)
Türkei	4
Tadschikistan	4
Eritrea	3
Benin	2
Thailand	2
Algerien	1
Nigeria	1
Mauretanien	1
Honduras	1
Armenien	1
Insgesamt	204

September 2021

Herkunftsland	Anzahl der Personen (Asylerstanträge)
Syrien	60
Irak	37
Afghanistan	31
Tunesien	29
Türkei	13
Somalia	13
Russische Föderation	8
Ukraine	8
Iran	7
Ungeklärt	7
Albanien	3
Nordmazedonien	3
Eritrea	2
Thailand	2
Elfenbeinküste	1
Marokko	1
Armenien	1
Georgien	1
Tadschikistan	1
Insgesamt	228

Oktober 2021

Herkunftsland	Anzahl der Personen (Asylerstanträge)
Syrien	80
Afghanistan	78
Irak	56

Herkunftsland	Anzahl der Personen (Asylerstanträge)
Nordmazedonien	20
Tunesien	18
Türkei	13
Ukraine	13
Albanien	9
Serbien	8
Iran	8
Ungeklärt	7
Georgien	6
Somalia	5
Armenien	5
Eritrea	3
Russische Föderation	2
Algerien	2
Mauretanien	2
Marokko	1
Sierra Leone	1
Ägypten	1
Tadschikistan	1
Staatenlos	1
Insgesamt	340

### November 2021

Herkunftsland	Anzahl der Personen (Asylerstanträge)
Syrien	89
Afghanistan	65
Irak	40
Tunesien	14
Eritrea	12
Honduras	12
Nordmazedonien	9
Iran	9
Russische Föderation	8
Türkei	8
Ukraine	7
Sudan	6
Albanien	5
Staatenlos	3
Marokko	2
Somalia	2
Georgien	2

Herkunftsland	Anzahl der Personen (Asylerstanträge)
Ungeklärt	2
Montenegro	1
Polen	1
Benin	1
Nigeria	1
Ghana	1
Mauretanien	1
Senegal	1
Ägypten	1
Tadschikistan	1
Insgesamt	304

Dezember 2021

Herkunftsland	Anzahl der Personen (Asylerstanträge)
Irak	87
Syrien	62
Afghanistan	30
Türkei	19
Georgien	16
Armenien	12
Russische Föderation	10
Iran	6
Somalia	5
Tunesien	5
Algerien	4
Eritrea	4
Honduras	4
Ukraine	3
Ungeklärt	2
Nordmazedonien	1
Benin	1
Nigeria	1
Mauretanien	1
Marokko	1
Costa Rica	1
Tadschikistan	1
Insgesamt	276

Januar 2022

Herkunftsland	Anzahl der Personen (Asylerstanträge)
Syrien	94
Afghanistan	73
Irak	28
Türkei	16
Tunesien	11
Iran	9
Russische Föderation	6
Armenien	6
Ukraine	5
Mauretanien	5
Nordmazedonien	4
Eritrea	4
Ungeklärt	4
Somalia	3
Benin	2
Nigeria	2
Georgien	2
Algerien	1
Sierra Leone	1
Jordanien	1
Tadschikistan	1
Insgesamt	278

Februar 2022

Herkunftsland	Anzahl der Personen (Asylerstanträge)
Syrien	82
Afghanistan	46
Georgien	33
Türkei	26
Irak	16
Iran	9
Ukraine	8
Armenien	8
Serbien	7
Tunesien	7
Algerien	6
Somalia	5
Thailand	5
Marokko	4
Ungeklärt	4
Russische Föderation	3
Mauretanien	3
Tadschikistan	2
Nordmazedonien	1

Herkunftsland	Anzahl der Personen (Asylerstanträge)
Moldau	1
Eritrea	1
Benin	1
Nigeria	1
Guinea	1
Sierra Leone	1
Honduras	1
Kasachstan	1
Pakistan	1
China	1
Insgesamt	285

März 2022

Herkunftsland	Anzahl der Personen (Asylerstanträge)
Syrien	114
Afghanistan	59
Tunesien	21
Georgien	17
Türkei	14
Irak	11
Iran	9
Albanien	7
Serbien	5
Ungeklärt	5
Russische Föderation	3
Eritrea	3
Armenien	3
China	3
Ukraine	2
Ghana	2
Mauretanien	2
Nordmazedonien	1
Algerien	1
Benin	1
Somalia	1
Ägypten	1
Honduras	1
Tadschikistan	1
Insgesamt	287

5. Ist es nach Einschätzung der Landesregierung möglich, dass diese Schleusernetzwerke von Mitgliedern terroristischer Gruppierungen genutzt werden?  
Wenn ja, welche Erkenntnisse hat das Land hierzu?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse zur Nutzung der aktuellen Flüchtlingsbewegung aus der Ukraine zur Einschleusung von Mitgliedern terroristischer Gruppierungen vor. Im Übrigen wird auf die Zuständigkeit des Bundes für die Kontrolle und Überwachung von Einreisen in das Bundesgebiet verwiesen.

6. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über Schleuser und Menschenhändler, die den gegenwärtigen ukrainischen Flüchtlingsstrom in Mecklenburg-Vorpommern ausnutzen?
- Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung hierzu vonseiten der Sicherheitsbehörden anderer Länder oder des Bundes vor?
  - Aus welchen Ländern stammen etwaige Schleuser- und Menschenhändlerorganisationen?
  - Welche Verbindungen dieser organisierten Kriminalität gibt es nach Kenntnis der Landesregierung nach Mecklenburg-Vorpommern?

In Bezug auf Schleusungen ist zunächst auszuführen, dass diese im Rechtssinne nur dann vorliegen, wenn Drittstaatsangehörige zu einer unerlaubten Einreise nach Deutschland angestiftet oder ihnen zu einer solchen Einreise Hilfe geleistet wird. Zwar sind ukrainische Staatsangehörige grundsätzlich Drittstaatsangehörige, sie verfügen jedoch auf Grund eines Sonderabkommens über einen visafreien Zugang für drei Monate. Darüber hinaus sind durch Aktivierung der EU Richtlinie 2001/55/EG (Massenzustrom-Richtlinie) weitere Rechte im Kontext der Aufenthaltsdauer für ukrainische Staatsangehörige etabliert worden. Entsprechend ist ein Einschleusen von ukrainischen Staatsangehörigen im rechtlichen Sinne nicht möglich.

Der Landesregierung liegen darüber hinaus keine Erkenntnisse dazu vor, dass über die Ukraine Schleuseraktivitäten in Hinblick auf sonstige Drittstaatsangehörige entfaltet werden.

**Zu a)**

Zu Informationen und Erkenntnissen anderer Sicherheitsbehörden ist die Landesregierung grundsätzlich nicht befugt, Auskunft zu erteilen.

**Zu b)**

Auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

**Zu c)**

Auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.



7. Welche Informationen speichert das Land im Rahmen einer ordnungsgemäßen Registrierung ukrainischer Kriegsflüchtlinge (bitte Informationen auflisten)?  
Welche Informationen hat das Land über Bildungsstand und berufliche Qualifikation von ukrainischen Kriegsflüchtlingen (bitte bisherige statistische Erkenntnisse anhängen)?

Es werden die Informationen im Sinne des § 3 Absatz 1 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz) gespeichert.

Für Personen, die unter die Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz gemäß § 24 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) fallen, sind zudem Informationen im noch zu erstellenden Register zum vorübergehenden Schutz (§ 91a AufenthG) zu speichern. Diese Informationen decken sich größtenteils mit den Speichersachverhalten des AZR-Gesetzes.

Gemäß § 91a Absatz 2 lit. b AufenthG sind Angaben zum Beruf und zur beruflichen Ausbildung im Register zum vorübergehenden Schutz zu speichern.

Den Ausländerbehörden des Landes wurde vor zwei Wochen die Weisung gegeben, diese Daten zu erfassen. Statistische Erkenntnisse liegen der Landesregierung noch nicht vor.